

Schreiben des Reichsministers des Innern an den Reichskanzler, dass die staatlichen Zuschüsse an die Kirchen zukünftig an die Mitgliederzahlen der Kirchen angepasst werden müssen. **29.12.1923**

Der Reichsminister des Innern (Dr. Karl Jarres, parteilos) schickt an Reichskanzler Dr. Wilhelm Marx (Zentrum) eine Erklärung zu den Beschwerden des Abgeordneten Prof. D.Dr. Kahl (Deutsche Volkspartei), über unzulässige staatliche Forderungen des Personalabbaus bei den Kirchen und verweist auf ein in Arbeit befindliches Finanzausgleichsgesetz, dass die staatlichen Zuschüsse an die Mitgliederzahl der Kirchen angepasst werden müssen.

Der Reichsminister des Innern

Berlin N.W. 40, den 29. Dezember 1923.
Königsplatz 6

Nr. I 9246.

(Bitte in der Antwort Nr. und Betreff angeben)

An
den Herrn Reichskanzler.

Betr. Verwaltungsabbau der
Religionsgesellschaften

Zu den mir übergebenen Nachrichten des Professors D.Dr. Kahl, wonach staatlicherseits in Thüringen und Sachsen von Kirchengemeinden ein Abbau der Kirchenbeamtschaft verlangt wurde, bemerke ich folgendes:

Wenn eine Landesregierung von den Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 137 der Reichsverfassung Beamtenabbau verlangt, so stützt sie sich offenbar auf § 60 Abs. 5 in Verbindung mit § 60 Abs. 8 des Finanzausgleichsgesetzes. Danach sind die Länder berechtigt, die Überweisung der vom Reich gegebenen Zuschüsse für den Besoldungsaufwand der Religionsgesellschaften „unter dem Gesichtspunkte des Ausgleichs und des Abbaus der Zahl der Beamten und Angestellten vorzunehmen.“ Nach Artikel 137 Abs. 3 der Reichsverfassung ordnet und verwaltet indessen jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Dieser Grundsatz gilt auch für die Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 137 Abs. 3. Aus ihm ergibt sich, daß es unzulässig ist, der Kirche einen Abbau ihrer Beamten von Staats wegen vorzuschreiben. Ein solcher Abbau ließe sich nur mittelbar durch die Bemessung und Verteilung der Besoldungszuschüsse herbeiführen. Um aber auch in dieser Richtung von vorneherein der Gefahr einer unbegründeten Einmischung des Staates in kirchliche Verhältnisse zu begegnen, wird in den zur Zeit in meinem Ministerium vorbereiteten Grundsätzen für die Verteilung der Zuschüsse an die Religionsgesellschaften nach § 60 Abs. 8 des

des Finanzausgleichsgesetzes darauf Bedacht genommen, dem Gedanken des Ausgleichs des Abbaus von vorneherein insofern eine einheitliche und feste Gestalt zu geben, als die Verteilung der Zuschüsse auf die Religionsgesellschaften innerhalb eines Landes nach deren Seelenzahl vorgeschrieben wird. Damit wird im Sinne des „Ausgleichs und Abbaues“ der Forderung Rechnung getragen, daß der Umfang der kirchlichen Organisationen der Seelenzahl angepaßt sein muß.

Die Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche haben dieser Regelung zugestimmt.

(Unterschrift)